

Das ist gut ☺	Wo sehen wir Chancen?
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fallverantwortung, • Externe Beratung • P.8 Qualitätssicherung in Arbeitskreisen • Der Träger der Institution hat die Verantwortung für den Schulungsprozess • Möglichkeit zur Supervision, These 8 • Dokumentation mit der Beteiligung der FB • Kostenregelung, These 10 • Profilentwicklung insgesamt 	<ul style="list-style-type: none"> • Chance für die ieF sich abzugrenzen/Einsatzfelder → auch als Chance zur Bildung von Professionalität der ieF • Supervision als Möglichkeit muss gegeben sein • Innerhalb der Profilentwicklung Klärung der Eingruppierung in Bezahlung der Berufsgruppe • Runde Tische • Mindeststandards für Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft • Konkrete Fachbildung im Kinderschutz (Lehrer) • Positive Definition des Begriffs KWG (Grundbedürfnisse/Kinderrechte) • Trägerverantwortung bei Kooperationsvereinbarungen
Hier gibt es Probleme ☹	Hier lauern Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn interne Beratungen der ieF stattfinden • Welche Berufsgruppen sind als ieF geeignet? • Qualifikationsanforderungen für Ausbildung divergieren • Kostenfrage ist nicht im Gesetz angesprochen • S.5 Begriff: freier Träger, der den Schutzauftrag nach §8a Abs.1 erfüllt, sollte nicht Rolle der ieF übernehmen • Systemkonkurrenz • Wer darf zertifizieren? • Standards der Ausbildung (Umfang/Preis/Inhalt) • TN-Voraussetzungen für Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft • Statt Berufsgruppen → Kompetenzen (gilt auch für ASD) • Erfahrung im Kinderschutz → Welche Erfahrung und wie lange? • Nachqualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung bei internen Team oft schwierig • Qualifikation unscharf gefasst • Keine These zu Verfahrensverantwortung zwischen Systemen • Vernetzungsgedanke fehlt (z.B. Kooperation ASD - Freie Träger) • Sozialräumliche Anbindung fehlt • Lehrer als Kinderschutzfachkraft?